

§ 12a StGTVG AMA- Datenübermittlung

StGTVG - Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.03.2020

Die Agrarmarkt Austria (AMA) hat der Landesregierung die zur Durchführung eines Verfahrens nach §§ 3ff oder zur Erlassung einer Verordnung nach § 8a oder § 9 erforderlichen Daten der betroffenen im Land Steiermark gelegenen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, für die von der AMA Förderungen an landwirtschaftliche Betriebe ausbezahlt werden

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 83/2017, LGBl. Nr. 63/2018

In Kraft seit 10.07.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at